

Auszug aus den städtischen Verordnungen.

	Seite		Seite
Akzise-Tarif	146	Polizei-Verordnung betr. Verkauf	
Baupolizei-Gebühren	145	von Backwaren	164
Droschkentarif	150	Polizei-Vorschriften zum Schutze	
Fortbildungsschulen	164	der Anlagen im Schlosspark	160
Friedhofs- u. Beerdigungs-Ordng.	169	Strassenpolizei-Verordnung betr.	
Friedhofs-Gebühren-Ordnung	171	Allgemeines	159
Gemeindesteuer für den Erwerb		Strassenpolizei-Verordnung betr.	
von Grundstücken	144	den Eislauf	159
Grundsteuer-Ordnung	144	Strassenpolizei-Verordnung betr.	
Hundesteuer-Ordnung	145	Erhaltung der Ordnung und	
Krankenhaus	172	Reinlichkeit auf öffentlichen	
Lustbarkeitssteuer	148	Strassen und Plätzen	152
Poliz.-Verordg. v. 27. Juli 1904	152	Strassenpolizei-Verordnung betr.	
dto. betr. d. Meldewes.	162	Schutz der öffentlichen An-	
Polizei-Verordg. betr. Umzug	161	lagen	159
Polizei-Verordg. betr. d. Schlaf-		Strassenpolizei-Verordnung betr.	
stellenwesen	162	Erhaltung der Sicherheit und	
Polizei-Verordnung betr. die Ver-		Bequemlichkeit des Verkehrs	155
bringung der Leichen in die		Verbrauchssteuer-Ordnung	446
Leichenhalle	169		

Grundsteuerordnung vom 31 August 1906.

§ 1. Von allen im Stadtbezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuer-Ordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der **gemeine Wert** der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 3. Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluss festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen- den Satze von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes erhoben. Bei der Berechnung wird ein angefangenes Hundert für voll gerechnet, wenn der über- schiessende Betrag die Summe von über 50 Mark übersteigt, andernfalls aber ausser Ansatz gelassen.

§ 4. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt durch den Steuer- Ausschuss und zwar erstmalig für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 und von da ab für je drei Rechnungsjahre.

§ 9. Für die Gemeinde-Grundsteuer haftet der Eigentümer des steuer- pflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudeteilen verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet ausser dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 11. Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und

gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschusse offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluss.

§ 12. Die Steuer ist in vierteljährigen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

Der Magistrat.

I. V.: Schleicher.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer für den Erwerb von Grundstücken im Bezirke der Stadt Biebrich.

§ 1. Jede freiwillige Veräußerung eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von 2 vom Hundert des Wertes bei unbebauten und 1 vom Hundert des Wertes bei bebauten Grundstücken. Die Steuer wird fällig auch ohne Auffassung im Grundbuch.

Als unbebaut im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen Grundstücke, welche überhaupt noch nicht, oder nur mit unbewohnten Gartenhäusern, Schuppen, Baracken oder ähnlichen, der einstweiligen Benntzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten bebaut waren, des ferneren solche Grundstücke, bei denen der Wert des auf ihnen stehenden Gebäudes in gar keinem Verhältnis zum Bodenwert des Grundstückes steht. Wird das Eigentum eines Grundstückes der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer vom Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber solidarisch haftbar. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von den Abgaben zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten. Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstückes oder eine von oer Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binneu einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrate schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschliesst der Magistrat. Gegen diesen Beschluss steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitsverfahren (an den Bezirks-Ausschuss) offen.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark bestraft.

Ordnung betreffend die Erhebung von Baupolizeigebühren in der Stadt Biebrich vom 7. Nov. 1894.

§ 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind an die Stadtkasse folgende Gebühren zu zahlen:

1) Für die baupolizeiliche Prüfung der Baugesuche und deren technischen Unterlagen, sowie für die Beaufsichtigung von Neu- und Umbauten:

a)	bei einem Bauwert bis zu 100 Mk.	insgesamt Mk.	2.—
b)	" " " v. 101 bis 500 Mk.	" " "	3.—
c)	" " " " 501 " 1000	" " "	5.—
d)	" " " " 1001 " 5000	" " "	12.—
e)	" " " " 5001 " 10 000	" " "	25.—
f)	" " " " 10 001 " 25 000	" " "	50.—
g)	" " " " 25 001 " 50 000	" " "	80.—
h)	" " " " 50 001 " 75 000	" " "	100.—
i)	" " " " 75 001 " 100 000	" " "	150.—
k)	" " " " mehr als 100 000	" " "	200.—

Diese Gebühren sind auch zu zahlen, wenn die baulichen Arbeiten auf Anordnung der Polizeiverwaltung im Wege der Zwangsverfügung erfolgen, ohne dass eine besondere Bauerlaubnis erteilt wird.

Betreffen die Bauten Anlagen, welche nach den §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, so erhöhen sich die Sätze von Nr. 1 um die Hälfte.

2) Für die Rohbau-Abnahme und die eventuelle Schlussabnahme zusammen nach der unter Nr. 1 angegebenen Wertstufenfolge:

a)	1 Mk.	f)	25 Mk.
b)	2 "	g)	40 "
c)	4 "	h)	50 "
d)	6 "	i)	75 "
e)	12,50 "	k)	100 "

Erfolgt die Abnahme der gesamten in einer Urkunde genehmigten oder angeordneten Bauten nicht auf einmal, sondern auf Wunsch des Bauherrn für einzelne Teile besonders, so erhöht sich die Gebühr für die zweite und jede weitere besondere Abnahme um die Hälfte der vorbenannten Sätze.

Hundesteuer-Ordnung vom 16. Febr. 1903.

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 12 Mk. in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste Halbjahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung wird Quittung erteilt.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muss die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, von Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen hierorts bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem anderwärts versteuerten neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

10

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, schriftlich abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschliesslich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muss.

§ 5. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von dreissig Mark.

Verbrauchssteuer-Ordnung vom 20. März 1895.

I. Für Flüssigkeiten.

M. S.

1. Wein per 10 Liter — 31
Quantitäten unter 2 Liter sind frei.
2. Wein zur Essigfabrikation per 2 Liter — 3
3. Obstwein per 2 Liter — 2
Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

4. Branntwein und Liköre aller Arten bis zur Normalstärke von 50% nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 15 Grad Celsius per 2 Liter — 16

Branntwein und Spiritus über 50% wird nach dem Verhältnis der Reduktion desselben auf 50% haltenden berechnet und versteuert.

Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein bezw. Likör wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen.

Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche und Heilzwecke bestimmte Branntwein von der Steuer befreit.

5. Bier.

a) Von aussen eingeführt per 10 Liter 7 Pfennig. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

b) Bei hierorts gebrautem Bier wird für die nachbenannten zur Bierbereitung verwendeten Stoffe erhoben:

M. S.

1. Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 kg 1 45
2. Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 kg 1 45
3. Grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30% Wasser enthält, per 50 kg 1 45
4. Stärke, Stärkemehl, Kartoffelmehl, Stärkegummi (Dextrin), per 50 kg 2 17
5. Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- etc.-Zucker) sowie Zucker-
auflösungen, per 50 kg 2 90
6. Syrup aller Art 2 17
7. Alle anderen Malzsurrogate 2 90
6. Essig und Essigsprit.

Für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 4 Liter 1 Pfennig. Quantitäten unter 4 Liter sind frei.

P.A.Stoss Nachfolger, Wiesbaden Gummifabrikate, Artikel z. Krankenpflege
Inh.: Max Helfferich. Taunusstr. 2 Brauerei-, Kellerei- u. technische Artikel.

II. Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret und Geflügel.

	<i>M. S.</i>
1. Ochsen per Stück	8 —
2. Rinder über 200 kg lebend Gewicht, sowie Kühe per Stück	4 —
3. Rinder und Stiere über 60 kg bis 200 kg lebend Gewicht per Stück	2 —
4. Kälber unter 60 kg lebend Gewicht per Stück	— 50
5. Schweine per Stück	1 —
6. Hammel und Schafe per Stück	— 50
7. Pferde per Stück	3 —
8. Fleisch und Fleischwaren aller Art von Aussen eingehend per 1 kg	— 6
Quantitäten unter 0,5 kg sind frei.	
9. Gelinge von Aussen eingehend per Stück	— 20
10. Rot- und Schwarzwildbret per 1 kg	— 10
Quantitäten unter 0,5 kg sind frei.	
11. Hasen per Stück	— 25
12. Truthühner per Stück	— 50
13. Gänse per Stück	— 25

III. Für Mehl und Brot.

	<i>M. S.</i>
1. Mehl ohne Unterschied der Gattung per 100 kg	— 50
Quantitäten unter 1 kg sind frei.	
2. Schwarz- und Weissbrot aller Art (Semmel, Milchbrot) Zwieback von aussen kommend per 10 kg	— 4
Quantitäten unter 2 kg sind frei.	

Die bei Berechnung der Steuer nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen und wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, als ein ganzer Pfennig gerechnet.

Die nach dem Tarif zu zahlende Steuer ist nach Massgabe des § 5 in jedem einzelnen Fall bei der Vorführung an das Akziseamt zu entrichten. Es steht jedoch jedem Vorstand einer Haushaltung frei, beim Magistrat zu beantragen, ihn von der Verpflichtung, die einzelnen in seinem Haushalt zum Verbrauch kommenden steuerpflichtigen Gegenstände einzeln oder sämtlicher Stellen des Tarifs dem Akziseamt vorzuführen und zu versteuern, gegen Entrichtung einer für 2 Jahre im voraus fest bestimmten Abfindungssumme zu entbinden.

Die Abfindungssumme wird vom Gemeindesteuer-Ausschuss festgesetzt und nach Massgabe des auf den Kopf der Bevölkerung — mit Ausschluss der Militärpersonen — entfallenden Betrages der Verbrauchssteuer in den vorhergehenden Jahren und des mutmasslichen Verbrauchs an steuerpflichtigen Gegenständen in den betreffenden Haushaltungen berechnet.

Wer sich mit der Schätzung nicht einverstanden erklärt, muss die steuerpflichtigen Gegenstände in jedem einzelnen Fall vorführen und versteuern.

Die Zahlung der Abfindungssumme hat für jedes Etatsjahr im voraus zu erfolgen.

Die Vereinbarungen über die Abfindungen unterliegen der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses. (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Kom.-Abgabengesetz).

Alle steuerpflichtigen Gegenstände, welche von ausserhalb in die Stadt eingehen, müssen, bevor sie in irgend einen Gewahrsam gebracht werden, dem zuständigen Akziseamt vorgeführt werden. Befreit von der Vorführung sind nur diejenigen Gegenstände, deren Empfänger nach Massgabe des § 4 von dieser Verpflichtung entbunden ist.

Wenn steuerpflichtige Gegenstände, von welchen die Steuer entrichtet oder kreditiert ist, ausgeführt werden, so müssen sie dem Akziseamt zur Revision vorgeführt werden, falls eine Rückvergütung der Steuer beansprucht wird. Nach erfolgter Revision durch den Akziseverwalter erhält der Transportant von demselben kostenfrei einen Auswahrschein, worin die Frist zur Ausfuhr durch die bezeichneten Strassen genau vorgeschrieben ist. Diesen Schein

10*

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausfuhrung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

hat der Transportant dem die Ausfuhr beaufsichtigenden und vom Aziseverwalter bezeichneten städtischen Beamten zum Zweck der Bescheinigung über die wirklich erfolgte Ausfuhr vorzulegen und demnächst dem Akziseamt zurückzugeben, worauf von letzterem die Rückvergütung geleistet wird. Die Steuer wird jedoch nur zurückerstattet:

1. bei Wein, Obstwein, Branntwein, Spiritus, Bier und Essig, wenn die Quantität mindestens 16 Liter beträgt.
2. bei Mehl, wenn die Quantität mindestens 50 kg, bei Schwarzbrot und bei Weissbrot aller Art (Semmel, Milchbrot), Zwieback und Kuchen, wenn die Quantität mindestens 40 kg beträgt.
3. bei Schlachtvieh und Fleisch, wenn ungeteilte Tiere ausgeführt werden.

Zuwiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt. Ausserdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Der Magistrat:
Vogt.

Lustbarkeitssteuern vom 15. Dezember 1904.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Biebrich stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

- 1) Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a) Wenn dieselbe bis längstens 11 Uhr nachts dauert: 10 Mk.
 - b) Wenn dieselbe über 11 Uhr nachts hinaus dauert: 20 Mk.
- 2) Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung 5 Mk.
- 3) Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung karnevalistischer Art 10 Mark.
Schliesst sich an eine der unter Ziffern 2) und 3) bezeichneten Veranstaltungen eine Tanzbelustigung an, so werden die Sätze der Ziffer 1) erhoben.
- 4) Für die Veranstaltung und Abhaltung von Maskenzügen, Maskenbällen, Kappenfahrten mit oder ohne Musikbegleitung, sowie karnevalistische Jahrmärkte u. dergleichen, 25 Mk.
- 5) Für Gesangs- und deklamatorische Vorträge, sog. (Tingel-Tangel) für den Tag und jede mitwirkende Person 1 Mk.
- 6) Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergleichen für den Tag und jede Person, sofern sie nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen stattfinden, 1 Mk.
- 7) Für Vorträge auf Klavier, Orgel oder einem andern Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden und Zelten:
 - a) bis 10 Uhr abends für den Tag 1 Mk.
 - b) über 10 Uhr abends hinaus für den Tag 3 Mk.
- 8) Inhaber von Schankwirtschaften haben für das Halten von automatischen Musikwerken (Orchestrions, Grammophone und dergl.), vorausgesetzt, dass dieselben tatsächlich benutzt werden, eine Jahressteuer zu entrichten; dieselbe beträgt:
 - a) bei grossen Instrumenten 30 Mk.
 - b) bei kleinen Instrumenten 20 Mk.

Die Einreihung in diese Klassen erfolgt durch den Steuerausschuss.

- 9) Für das Halten einer Würfelbude, eines Glückshafens und dergl. für den Tag 10 Mk.
- 10) Für das Halten eines Karussells:
 - a) Eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag 10 Mk.
 - b) Eines auf andere Weise gedrehten für den Tag 25 Mk.
- 11) Für das Halten einer Schiessbude für den Tag 3 Mk.
- 12) Für das Halten einer Schnellphotographiebude für den Tag 2 Mk.
- 13) Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für Kunstreitervorstellungen, für das Halten eines Marionettentheaters, eines Hippodroms, einer Schlagmaschine, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfinguren-Kabinetts, Museums, lebender Tiere und dergl. je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 1 Mk. bis 30 Mk.

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 und 7 gedachten Fällen schliesst die höhere Steuer die niedere in sich. In den im § 1 Ziffer 13 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Steuerausschuss bzw. dessen Vorsitzenden.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze. Der Steuerausschuss kann jedoch, wenn sich nach der Veranstaltung herausstellt, dass dieselbe nach den Vorschriften dieser Verordnung zu gering besteuert war, nachträglich eine höhere Steuer festsetzen, die alsdann sofort zu zahlen ist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von allen solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet. Schliesst sich an eine derartige Veranstaltung eine Tanzbelustigung an, so werden an Steuern erhoben:

- a) wenn dieselbe bis längstens 11 Uhr nachts dauert: 5 Mk.
- b) wenn dieselbe über 11 Uhr nachts hinaus dauert: 10 Mk.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer vom Magistrat erlassen werden.

Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages veranstaltet werden, bleiben steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- bzw. Geburtstage selbst stattfinden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann kann die Steuer vom Magistrat auch erlassen werden, wenn die Veranstaltung nicht an dem Festtage selbst, sondern an einem der nächst vorhergehenden oder nachfolgenden Tage stattfindet.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 Mk. bis zu 30 Mk.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Biebrich erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Der Magistrat:

J. V.

Dr. Schleicher.

Droschkentarif vom 1. April 1901.

1. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist als nicht unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines weiteren Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb des Stadtbezirks.

	Ein- spanner <i>M S</i>	Zwei- spanner <i>M S</i>
1. Fahrten bis zur hessischen Landesgrenze, Rheinhütte (Rheingaustrasse) und bis einschliesslich Bahnhof Biebrich-West im eigentlichen Stadtberinge	1 —	1 50
2. Fahrten nach den Fabriken und Häusern unterhalb der Rheinhütte bis zur Schiersteiner Grenze	1 40	2 20
3. Fahrt bis a) nach der Strasse Am Aussichtsturm	1 50	2 25
b) Adolphshöhe	2 —	2 80
4. Fahrt nach dem Friedhof	2 —	3 —
5. Fahrt nach der Waldstrasse, Schiersteiner Strasse	2 50	3 50

B. Fahrten ausserhalb des Stadtbezirks.

6. Nach Amöneburg	1 40	2 20
7. „ Wiesbaden		
a) Fahrten einschliesslich Schwalbacherstrasse bis Michelsberg oder Kursaal, Wilhelmstrasse und Langgasse	2 80	3 80
b) Fahrten über vorstehende Grenzen bedingen einen Zuschlag von	— 50	1 —
8. „ Schierstein	2 —	3 —
9. „ dem städtischen Wasserwerk bei Nieder-Walluf	3 —	4 —
10. „ Nieder-Walluf	3 50	4 50
11. „ Eltville	4 50	6 50
12. „ Erbach	6 —	8 —
13. „ Hattenheim	7 50	9 50
14. „ Oestrich oder Winkel	9 —	11 —
15. „ Geisenheim oder Johannisberg	11 —	13 —
16. „ Rüdesheim	13 —	15 —
17. „ Kiedrich	8 —	10 —
18. „ Eichberg	10 —	14 —
19. „ Neudorf	6 —	8 —
20. „ Rauenthal	7 —	10 —
21. „ Schlangenberg	8 —	12 —
22. „ Schwalbach	10 50	15 —
23. „ Frauenstein	5 —	7 —
24. „ Dotzheim	3 50	4 50
25. „ Erbenheim	4 —	5 —
26. „ Nordenstadt oder Delkenheim	6 —	8 —
27. „ Wallau oder Massenheim	8 —	10 —
28. „ Chausseehaus	6 50	10 —
29. „ Platte oder Fischzucht	8 —	12 —
30. „ Griechische Kapelle	4 20	6 50

	Ein- spänner M. Pf.	Zwei- spänner M. Pf.
31. Nach Neroberg	4 60	7 —
32. „ Kastel	3 —	4 —
33. „ Mainz (ohne Brückengeld)	4 —	5 50
34. „ Hochheim	6 —	8 —

Für die Rückfahrt wird bei Nr. 4 bis 34 die Hälfte bezahlt und es ist bei den Fahrten Nr. 4 bis 11, sowie 30 bis 34 eine halbe Stunde, bei den Fahrten Nr. 12 bis 29 ein zweistündiger Aufenthalt mit einbegriffen; jede weitere Viertelstunde Warten kostet — 30 — 50

C. Rund-Tourfahrten.

a) Wiesbaden, griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerotal, Wiesbaden zurück	8 50	11 —
b) Wiesbaden, griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, Fischzuchtanstalt, Wiesbaden zurück	16 50	21 —
c) Wiesbaden, Leichtweishöhle, über die Platterstrasse, Adamstal, Fasanerie und Wiesbaden zurück	10 50	13 —
d) Wiesbaden, Sonnenberg über Rambach, Bierstadt, Wiesbaden zurück	9 50	12 —
e) Wiesbaden, Bierstadt, Igstadt, über Nordenstadt, Erbenheim, Wiesbaden zurück	12 50	16 —
f) Wiesbaden, Nerotal, Schiesshalle, Wiesbaden zurück	7 20	10 —
g) Wiesbaden, Erbenheim, Kastel zurück	6 90	9 —
h) Erbenheim, Kastel, zurück	5 50	7 —
i) Schierstein, Wiesbaden zurück	5 50	7 —
k) Dotzheim, Wiesbaden zurück	6 50	8 50
l) Chausseehaus, Wiesbaden zurück	12 —	16 —
m) Wiesbaden, Nürnberger Hof, über Frauenstein, Schierstein	10 —	14 —
n) Schierstein, Neudorf, Schlangenbad, Georgenborn, Chausseehaus zurück	15 —	20 75

Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt 50 Pfg.

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu grunde gelegt.

II. Zeitfahrten.

Für jede halbe Stunde Zeitdauer	1 20	2 20
---	------	------

Die Taxe ist von Viertel- zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für die Fahrten während der Nachtzeit

ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

a) In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

b) In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgeld geschehen; für jede weitere angefangene bezw. vollendete Viertelstunde werden **50** Pfg. für die Einspänner und **75** Pfg. für Zweispänner vergütet.

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

IV. Das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack ist frei, dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck, soweit der Droschkenkutscher dasselbe fortschaffen kann, bei den Fahrten **ausserhalb der Stadt 50 Pfg.** und bei den Fahrten **innerhalb der Stadt 30 Pfg.** ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

V. Für Fahrten aus dem Eisenbahnhof Biebrich-West.

ist während der Tageszeit zu den in I. A. 1. genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen.

VI. Den Droschkenkutschern ist es untersagt

Trinkgelder zu verlangen.

Polizei-Verordnung vom 27. Juli 1904.

§ 1. Als Polizeistunde für den Wirtschaftsbetrieb wird die Zeit von 12 Uhr nachts — Mitternacht — festgesetzt.

Von Eintritt der Polizeistunde ab sind die Wirtschaftsräume zu schliessen, hat das Verabreichen von Speisen und Getränken an die Gäste zu unterbleiben und ist das Verweilen von Gästen in den Wirtschaftsräumen untersagt.

§ 2. Der Polizei-Verwaltung bleibt die Befugnis vorbehalten, sowohl für gewisse Gattungen von Lokalen als auch für einzelne Lokale unter besonderen Umständen dauernd oder vorübergehend und für einzelne Fälle Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zu bewilligen. Einzelausnahmen sind in der Regel spätestens am Tage vorher zu beantragen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. August 1904 in Kraft.

Strassen-Polizei-Verordnung vom 1. Sept. 1898.

Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen, Promenaden, Plätze, Bürgersteige, Wege, Bäche und Brücken ist untersagt. Als Verunreinigung der Strassen etc. wird namentlich angesehen das Ausschütten von Kehricht, Sand, Schutt, Scherben, Abgängen und Unrat aller Art, Seifenschaum und unreinen Flüssigkeiten, das Wegwerfen von Papieren, Düten, Strassenbahnfahrtscheinen, Flugblättern, Geschäftsreklamen, Obstkernen und Resten, Apfelsinenschalen und dergl., sowie das Verrichten der Notdurft. Sind Kohlen zwecks Einschaufelns in einen Keller auf die Strasse abgeladen worden, so ist diese nach beendetem Einschaufeln unter Verwendung von ausgiebigen Mengen Wasser gründlich zu reinigen.

§ 2. Uebelriechende und ekelerregende Flüssigkeiten (z. B. Blut, Blut- oder Seifenwasser, Jauche etc.) oder solche Stoffe, welche beim Eintritt in den Rinnstein einen Bodensatz zurücklassen, durch die Rinnsteine abzuleiten bzw. in dieselben auszuschütten, ist untersagt.

Haus- und Wirtschaftswasser darf den Rinnsteinen nicht in grösserer Menge zugeführt werden, als dieselben, ohne überzulaufen, zu fassen vermögen, Insbesondere dürfen die Rinnsteine bei Frostwetter nur dann benutzt werden, wenn sie vom Eise frei sind. Aus denjenigen Häusern, welchen der Anschluss an die allgemeine städtische Kanalisation möglich ist, darf den Rinnsteinen überhaupt keinerlei Flüssigkeiten zugeführt werden.

§ 3. Es ist verboten, auf der Strasse ohne Not Staub zu erregen.

P.A.Stoss Nachfolger, Wiesbaden Gummifabrikate, Artikel z. Krankenpflege
Inh.: Max Helfferich, Taunusstr. 2 Brauerei-, Kellerei- u. technische Artikel.

§ 4. Ständige Ueberbrückungen der Rinnsteine und Wassergräben dürfen nur mittelst fester, den Wasserlauf nicht behindernden Brücken erfolgen. Der Bau dieser Brücken bedarf der polizeilichen Genehmigung. Durch die Ueberbrückungen zu vorübergehenden Zwecken darf der Wassergraben oder das Bankett nicht beschädigt werden.

§ 5. Wenn Kellertüren und Luken, deren Oeffnungen nach der Strasse gehen, mit Dünger, Stroh u. dergl. verstopft werden, so darf das Stopf-Material von der Strasse aus nicht zu sehen sein. Die Kellerläden müssen, wenn sie nach aussen geöffnet sind, an der Hauswand angelegt und befestigt werden. Bei Kellern, aus denen üble Gerüche entströmen, müssen nach der Strasse gehende Oeffnungen stets verschlossen bleiben.

§ 6. Die öffentlichen Wasserbehälter, Brunnen und Pumpen dürfen nicht verunreinigt werden, auch dürfen an denselben weder Wagen noch andere Gerätschaften, noch Wäsche gereinigt werden.

§ 7. Das Abladen von Schutt, Schnee und Eis ist nur an den speziell hierzu bestimmten Orten gestattet. Diese Orte werden entweder öffentlich bekannt oder durch besondere Tafeln kenntlich gemacht.

§ 8. Vor jedem Grundstück muss an jedem Werktage, und zwar:

a) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 8 Uhr vormittags,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 9 Uhr vormittags der Bürgersteig und die an demselben belegene Strassenrinne gründlich gereinigt werden.

Diese Reinigung ist an jedem Werktage vor einem Sonn- und Feiertage in der Zeit zwischen 4 und 6 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen. Ausserdem ist die Fahrbahn an jedem Mittwoch und Sonnabend in der Zeit zwischen 4 und 6 Uhr nachmittags zu reinigen. Die Reinigung hat in der Weise zu geschehen, dass aller Schmutz und Unrat zusammengekehrt und sofort von der Strasse fortgeschafft wird, soweit die Abfuhr nicht seitens der städtischen Verwaltung erfolgt. Bei trockener Witterung hat der Reinigung eine hinlängliche Besprengung mit Wasser voranzugehen.

Bei der Strassenreinigung dürfen die Strassenkanäle durch das Einkehren von Schmutz und Schnee nicht verstopft werden.

§ 9. Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige mit Sand, Asche oder ähnlichem staubfreien Material bestreut werden. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, als es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.

Die Strassenrinnen müssen auch bei Schnee- und Frostwetter für den Wasserlauf offen gehalten werden.

§ 10. Frisch gefallener Schnee ist während des Tages von 8 Uhr vormittags ab zur Verhinderung des Festfrierens unverzüglich zu entfernen. Festgefrorener Schnee ist bei eintretendem Tauwetter sofort zu beseitigen und ebenso wie Schnee und Eisstücke aus den aufgeeisten Rinnsteinen zum Zwecke der Abfuhr durch die städtische Verwaltung auf dem Strassendammb hart am Rinnsteine anzuhäufen.

§ 11. Die Verpflichtungen aus den §§ 8 bis 10 liegen ob:

a) dem Eigentümer des Grundstücks;

b) bei Grundstücken, welche Körperschaften oder unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft stehenden Personen gehören, dem Vorsteher der Körperschaft, dem Vormund oder Pfleger;

c) in den Fällen, in denen die Strassenreinigung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der seine Verpflichtung hierzu der Polizei-Verwaltung gegenüber schriftlich anerkannt hat, dem Unternehmer;

d) bei kaiserlichen, königlichen und städtischen Grundstücken dem Verwalter, Mieter oder Nutzniesser!

§ 12. Die Haus- und Grundeigentümer sind verpflichtet, die nicht gepflasterten Bürgersteige im Monat März jeden Jahres mit möglichst lehmfreien, gleichmässigen (höchstens 1 cm Korngrösse) durchgehortetem Kies zu überdecken und auszugleichen.

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Niemand darf Vieh irgend einer Art (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Federvieh etc.) auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder Promenaden frei umherlaufen oder Viehherden ohne polizeiliche Erlaubnis auf den öffentlichen Strassen oder Plätzen anhalten oder verweilen lassen. Pferde müssen von dem Begleiter am Halfter geführt werden.

Werden Tiere, insbesondere Pferde, Rindvieh am Fuhrwerk angebunden mitgeführt, so sind diese so zu sichern, dass Unglücksfälle ausgeschlossen bleiben; auch ist stets eine erwachsene Person zur Beaufsichtigung hierfür zu bestellen.

Der Transport von Rindvieh hat unter Anwendung von Sicherheitsmassregeln zu erfolgen.

Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Nasenringe oder einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Vorder- oder Hinterfüssen derart gefesselt werden, dass im Notfall das Tier durch einen Ruck auf die Erde geworfen werden kann. Für jedes Tier müssen mindestens zwei kräftige Treiber gestellt werden.

Als Viehtreiber dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche die hierzu erforderliche Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen.

§ 14. Handwerker, bei deren Berufsausübung eine Verunreinigung der Strasse nicht zu vermeiden ist, wie z. B. Dachdecker, Maurer, Tüncher etc., sind verpflichtet, sofort nach Beendigung der Arbeit die Strasse wieder sauber zu fegen; dauert die Arbeit mehrere Tage, so hat dies am Ende jedes Arbeitstages zu geschehen.

§ 15. Kehricht-Abfuhrwagen müssen festaufliegende, dicht schliessende Deckel haben. Es darf stets nur auf einer Seite des Wagens, von der Fahrtrichtung aus gesehen, ein Deckel geöffnet sein. Beim Fahren müssen alle Deckel verschlossen sein. Beim Aufladen von Kehricht ist jede Beschmutzung oder Belästigung der Vorübergehenden zu verhüten. Erforderlichenfalls ist der Kehricht vor dem Aufladen zur Vermeidung von Staubentwicklung anzufeuchten.

Die Wagen müssen stets ein sauberes Aussehen haben.

§ 16. Fuhrwerke auf öffentlicher Strasse zu beladen oder zu entladen und das Füttern von Pferden daselbst ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum oder keine geeignete Einfahrt hat. In solchem Fall muss das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen und ohne Unterbrechung zu Ende geführt, das Fuhrwerk aber sodann sofort entfernt und die Strassen von etwa entstandenem Schmutz gereinigt werden; dies trifft insbesondere auch bei Kohlenentladungen zu. Das Füttern der Pferde muss mittels Futterbeutel geschehen, verstreutes Futter ist alsbald zu beseitigen.

§ 17. Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, dass kein Teil der Ladung auf die Strasse fällt. Sie müssen zu diesem Zwecke überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muss der Rand die Ladung so weit überragen, dass dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann. Sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein.

Werden Aufstellbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung aus Erde, Schutt u. dergl. besteht, nicht unter 15 cm Höhe und bei solchen, deren Ladung aus Sand, Kies, Kohlen und Kokes besteht, nicht unter 20 cm Höhe haben; die Aufstellbretter müssen auf die Wagenwände fest anschliessen.

Die Wände der zweiräderigen Karren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, dass die Rückwand mindestens ebenso hoch ist wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannten Schneppkarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbrettoberkanten beladen werden.

Der Inhalt von Fuhrwerken, die mit Mist oder ähnlichen Stoffen beladen sind, muss mit Tüchern, Säcken oder ähnlichem verdeckt werden.

§ 18. Jede absichtliche Beschädigung und eigenmächtige Veränderung resp. Beseitigung der Strassenschilder, öffentlichen Bekanntmachungstafeln, Schutzgeländer, Sperrvorrichtungen, Feuermeldeschilder, Laternen und dgl. ist verboten.

§ 19. Das Ankleben und Anheften von Plakaten aller Art, sowie das Schreiben, Malen, Einritzen u. s. w. an Häusern, Mauern, Zäunen und auf den Zement- oder Steinplatten der Bürgersteige ist verboten.

Plakate aller Art dürfen nur an den öffentlichen Anschlagstafeln mit Erlaubnis der Polizei-Verwaltung nach Massgabe der für die Benutzung dieser Tafeln geltenden besonderen Bestimmungen befestigt werden.

Das in Absatz I ausgesprochene Verbot bezieht sich nicht auf die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden und nicht auf diejenigen Plakate, welche von Grundstücksbesitzern oder Mietern ausschliesslich in ihrem Privatinteresse an ihren eigenen Grundstücken, Häusern oder Mietsräumen ausgehängt oder angeschlagen werden.

§ 20. Während der nächtlichen Ruhezeit von 11 Uhr abends bis morgens 7 Uhr sind die Fenster und Türen von Räumen, in denen Musik-Instrumente gespielt, Gesangsübungen abgehalten oder geräuschvolle Lustbarkeiten veranstaltet werden, verschlossen zu halten.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Strassen und Plätzen.

§ 21. Es ist verboten, hitzige Hündinnen frei umher laufen zu lassen. Während der Nachtzeit sind alle Hunde in den Gehöften einzuschliessen und ist dafür Sorge zu tragen, dass sie durch Bellen und Heulen die Nachtruhe nicht stören.

§ 22. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen, sowie an Türen, Fenstern und Balkonen, welche strassenwärts liegen, und in Hausvorgärten ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Auslegen, Sonnen, Klopfen, Ausstauben und Ausschütteln von Betten, Matratzen, Decken u. dergl. Gegenständen nicht gestattet. Ebenso darf das Ausschütteln solcher Gegenstände nicht aus Fenstern oder von Balkonen geschehen, unter denen von anderen Leuten bewohnte Wohn-, Schlaf- oder Kochräume liegen.

Das Ausklopfen von Betten, Matratzen, Teppichen u. dergl. darf nur in den Stunden von vormittags 8–12 Uhr geschehen.

Ferner ist es verboten, aus den Fenstern oder von den Balkonen Gegenstände auf die Strassen, Wege und Plätze herabzuwerfen oder Flüssigkeiten herabzugliessen und auf Gesimsen oder Balkonen Blumentöpfe etc. ohne genügende Schutzvorrichtung aufzustellen.

§ 23. Das Aufhängen von Verkaufsgegenständen, wie Kleidungsstücken, Schuhwerk, Fleisch etc. an der Aussenseite der Häuser nach der Strasse zu ist verboten.

Rohes Fleisch darf nicht an den Ladentüren ausgehängt werden.

§ 24. Auf den Bürgersteigen, Promenaden und allen sonstigen ausschliesslich für Fussgänger bestimmten Wegen und Strassenbanketts dürfen Gegenstände, welche durch Form, Grösse oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden, zu belästigen oder zu beschmutzen geeignet sind, nicht befördert werden. Ausnahmen werden nur dann gestattet, wenn der Strassendamm augenblicklich nicht passierbar ist. Verboten ist ferner auf den genannten Fusswegen das Reiten und Fahren mit Wagen, Karren oder Schlitten jeder Art oder mit Fahrrädern, das Führen von Fahrrädern, das Viehtreiben, das Aufstellen von Kisten u. dergl. Gegenständen, sowie das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen etc. Ausnahmsweise können Krankenrollstühle und Kinderwagen auf den Fusssteigen bewegt werden; jedoch haben die Führer derselben jeder entgegenkommenden Person unaufgefordert derart auszuweichen, dass dieselbe ihren Weg unbehindert fortsetzen kann.

Auf den sogenannten „Reitwegen“, insbesondere in der Reitallee östlich neben dem Fahrdamm der Wiesbadener Allee, ist das Fahren mit Wagen und Fuhrwerken jeder Art oder mit Fahrrädern, das Führen von Fahrrädern, das

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausföhrung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Viehtreiben, das Marschieren geschlossener Abteilungen, das Tragen von Lasten, sowie der Aufenthalt von Kindern verboten. Erwachsene Personen können diesen Weg zum Gehen zwar benutzen, müssen aber Reitern rechtzeitig ausweichen.

§ 25. 1. Wer auf öffentlichen Strassen Verkaufsstände aufstellen oder die Strasse in anderer Weise zum Gewerbebetriebe oder zu sonstigen Privatzwecken benutzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubnis und muss die ihm bei Erteilung derselben vorgeschriebenen Bedingungen einhalten.

2. Behältnisse, wie Körbe, Kasten usw., die zur Ausübung des Strassenhandels benutzt werden, dürfen nur so gross sein, dass sie von einer Person bequem getragen werden können.

3. Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsartikeln durch überlautes Rufen oder in anderer Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

4. Zur öffentlichen Strasse werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge (soweit dieselben nicht der Landstrassenpolizei, der Königlichen Eisenbahn-Verwaltung oder dem Feldschutze unterstehen), sowie solche im Privateigentum stehenden Strassen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Strassenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

§ 26. Das Hausieren auf dem Platz und in der Allee am Rhein vom Hauptsteueramt bis zum Ochsenbach ist verboten.

§ 27. Jedes längere, den freien Verkehr hemmende Zusammenstehen von mehreren Personen auf den in § 24 genannten Fuss- und Reitwegen oder auf den zum Zwecke des Fussgängerverkehrs in Fortsetzung der Bürgersteige gepflasterten Strassenübergängen ist verboten.

Das Ansprechen und Anwerben von ankommenden Fremden vor den Landungsplätzen und Bahnhofen ist den Droschkenführern, Hotelbediensteten, Paketträgern u. dergl. Personen untersagt.

§ 28. Bei Karren, Hand- oder Kinderwagen müssen die Räder stets derart geschmiert oder geölt sein, dass ein Quietschen derselben vermieden wird.

§ 29. Markisen dürfen vor den Türen und Fenstern, sowie den Verkaufsläden des Erdgeschosses nur in der Weise angebracht werden, dass die untere Kante der Markise von der Sohle des Pflasters bzw. Bürgersteiges mindestens 2,20 m entfernt bleibt und nicht über den Bürgersteig hinausragt.

Abstehende Firmen- und Aushängeschilder, sowie Laternen dürfen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Einfriedigungen u. s. w., welche an der Strasse liegen, nur mit polizeilicher Genehmigung angebracht oder verändert werden.

Die bereits vorhandenen, nach Vorstehendem unzulässigen Markisen sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzuändern, ebenso müssen die bereits angebrachten Firmen und Aushängeschilder, insofern der Verkehr auf den Bürgersteigen oder der Ueberblick über die Strasse bzw. der Leuchtkreis der öffentlichen Laternen beeinträchtigt wird, auf Aufforderung der Polizei-Verwaltung sofort beseitigt oder abgeändert werden.

Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen, die sich im Erdgeschoss befinden und strassenwärts aufschlagen, müssen beständig derart festgelegt sein, dass eine Gefährdung der Vorübergehenden oder eine Verkehrshemmung ausgeschlossen bleibt.

Die Anbringung von Schaukästen und Automaten an der strassenwärts belegenen Front der Häuser ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet. Die Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Strasse an die Stadt bleibt hierbei unberührt.

§ 30. Hecken oder andere, durch Pflanzen gebildete Einfriedigungen dürfen auf die öffentlichen Strassen nicht überhängen. Aeste und Zweige von Bäumen oder Sträuchern müssen stets in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Gehwege der angrenzenden Strasse gehalten werden.

Die Errichtung von Stacheldrahtzäunen darf nur in einer Weise stattfinden, die jede Gefahr der Beschädigung dorther verkender Menschen ausschliesst.

§ 31. Die Abfuhr von Baugrund und sonstigen Materialien aus tiefergelegenen Stellen, sowie die Anfuhr von Baumaterialien darf nur unter Benutzung einer befestigten Fahrbahn von der Grube bzw. Baustelle bis zum Niveau der nächsten befestigten Strasse geschehen.

§ 32. Baumaterialien, Mörtelpfannen und andere Gegenstände dürfen auf den öffentlichen Strassen und Plätzen ohne polizeiliche Genehmigung nicht gelagert oder aufgestellt werden.

§ 33. Zum Aufschlagen von Bau- und Tünchergerüsten an den Strassen-seiten der Häuser und zu Strassenaufbrüchen bedarf es der vorherigen polizeilichen Genehmigung. Für das Aufbrechen der gepflasterten oder zementierten Bürgersteige behufs Aufstellung der Gerüste bedarf es ausserdem noch der Erlaubnis des Magistrats.

§ 34. Zum Schutze des Publikums ist an öffentlichen Strassen und Plätzen bei jedem Abbruche, Neu-, Erweiterungs- und Umbau, sowie bei Vor-nahme von Erdarbeiten die Baustelle bzw. Baugrube gegen die Strasse durch einen festen und dichten 2 m hohen Bauzaun abzuschliessen. Die in demselben angebrachten Zugänge müssen während der Arbeitseinstellung fest verschlossen gehalten werden. Das Maass, um welches der Bauzaun in den Bürgersteig oder die Strasse vorspringen darf, bestimmt die Polizei-Verwaltung. Vor dem Bau-zaun ist ein etwa 1 m breiter das Abfließen des Wassers gestattender Bohlen-gang für den Verkehr des Publikums zu legen.

Zur Verhinderung des Herabfallens von Schutt und Materialien sind an Bau- und Tünchergerüsten in der Höhe von mindestens 2,50 m Schutzdächer anzubringen. Diese müssen mit einer nach Erfordernis breiten, dichten nach der Baustelle abfallenden Abdeckung aus kräftigen Hölzern mit einer mindestens 3,5 cm starken Bretterlage versehen werden.

§ 35. Bei den in den §§ 32, 33 und 34 erwähnten Lagerungen, Auf-stellungen und Gerüsten muss von Einbruch der Dunkelheit bis zur Tageshelle durch angebrachte Laternen für genügende und dauernde Beleuchtung gesorgt werden.

Die in den vorstehenden §§ 32, 33 und 34 erforderlichen Erlaubnisse werden nur widerruflich, für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Raum erteilt.

Die Erlaubnis ist in allen Fällen an die Bedingung geknüpft, dass die Arbeit, sofort nachdem die Strasse in Anspruch genommen, begonnen und so rasch wie möglich und ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird.

Mit Ablauf der bestimmten Zeit oder bei einstweiliger Einstellung der Arbeit muss ohne vorherige Aufforderung der benutzte Strassenraum vollständig geräumt, gereinigt und ordnungsmässig wieder hergestellt werden.

Für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen ist der ausführende Gewerbetreibende und derjenige verantwortlich, auf dessen Anordnung oder in dessen Interesse die Arbeiten ausgeführt werden.

Die Erlaubnis ist schriftlich unter gleichzeitiger Vorlegung der besonderen Erklärung, dass der Nachsuchende der Stadtgemeinde gegenüber sich verpflichtet, für alle Beschädigungen die an den Trottoiren, Bordsteinen, sonstigen Strassenbefestigungen und Bäumen vor der betreffenden Baustelle durch Ueber-fahren mit Fuhrwerken und durch Lagern von Baumaterialien oder sonstwie erfolgen, aufzukommen, rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vorher einzuholen.

§ 36. Das Werfen mit Bällen, Kugeln, Schnee, Steinen sowohl als ver-mittels besonderer Instrumente, das Schiessen mit Schiessgewehr jeder Art, so-wie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Steigenlassen von Drachen etc. auf den öffentlichen Strassen, Fusswegen, Plätzen und Promenaden ist verboten. Ebenso ist das Schleifen (Schlittern) und Schlittschuhlaufen auf den Fusswegen und Promenaden verboten.

Das Aushängen von Fahnen, Anbringen von Guirlanden, Aufstellen von Ehrenpforten, Masten u. dergl. darf nur so erfolgen, dass die Leitungsdrähte der Telegraphen und elektrischen Bahnen nicht berührt werden.

§ 37. Spiegel dürfen nicht unverdeckt auf den Strassen getragen bzw. gefahren werden.

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Sensen dürfen nicht offen getragen werden, dieselben sind zu umwickeln oder mit einem Ueberzug zu versehen.

Rohe Tierhäute, Knochen, Klauen oder sonstige tierische Abfälle dürfen in der Stadt nur in geschlossenem Wagen, Karren etc. transportiert werden.

Das Austragen von rohem Fleisch darf nur in mit reinen Tüchern verdeckten Behältern (Mulden) erfolgen.

§ 38. Den marschierenden Militär-Abteilungen, Leichenzügen u. anderen von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen, sowie Feuerwehrfahrzeugen müssen Fuhrwerke und Karren, Reiter und Viehtreiber ausweichen. Ist hierzu kein Raum, so müssen letztere solange anhalten, bis der Zug vorüber ist. Von den Führern der Aufzüge etc. ist der von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebene Weg, bezw. wenn ein solcher nicht vorgeschrieben, derjenige Weg einzuschlagen und innezuhalten, welcher die kürzeste Verbindung zwischen dem Ausgangspunkt und dem Endpunkt des Aufzuges bildet.

§ 39. Der Transport von einzelnen Gegenständen, welche aussergewöhnlich schwer und umfangreich sind, wie z. B. von Dampfkesseln, Strassenwalzen u. dergl., durch die Strassen der Stadt muss vorher polizeilich angemeldet werden.

§ 40. Die Strassen und öffentlichen Plätze dürfen zum Aufstellen gespannter und ungespannter Fuhrwerke auf längere Zeit weder bei Tage noch bei Nacht benutzt werden, dies gilt insbesondere auch von dem Herzogsplatz. Wenn ein gespanntes Fuhrwerk kurze Zeit von seinem Führer verlassen wird, so sind die inneren Zugstränge der Pferde abzunehmen und die Pferde entsprechend kurz durch die Leine am Wagen anzubinden; der Wagen ist auf eine Seite des Fahrdammes hart an den Rinnstein zu stellen und durch festes Anziehen der Hemmvorrichtung zu sichern. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass die Strassenbäume von den Zugtieren nicht befressen oder benagt und beschädigt werden. Ungespannte Wagen, deren Unterbringung nicht anders möglich ist, dürfen nur an der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stelle aufgestellt werden. Diese Wagen sind während der Nachtzeit genügend zu beleuchten, namentlich muss, wenn die Deichsel aus denselben nicht entfernt werden kann, an der Spitze derselben eine brennende Laterne angebracht sein.

§ 41. Sämtliche, auf öffentlicher Strasse befindlichen Fuhrwerke, Karren (auch Handkarren) und Schlitten sind von Einbruch der Dunkelheit ab bis zur Tageshelle mit mindestens einer hellbrennenden Laterne zu beleuchten.

§ 42. Auf den Strassen und öffentlichen Plätzen der Stadt darf nur im mässigen Tempo gefahren oder geritten werden. Rollfuhrwerke und solche Lastfuhrwerke, die nicht auf Federn ruhen, sowie Lastautomobile dürfen auf allen Strassen und Plätzen der Stadt nur im Schritt fahren. Das Aneinanderkoppeln zweier Wagen beim Fahren durch die Strassen ist untersagt.

Beim Ausfahren aus den Gehöften, beim Passieren von Brücken und engen Strassen, beim Umbiegen um Strassenecken und überall, wo ein starker Verkehr ist, darf nur langsam gefahren und geritten werden.

§ 43. Die Rheinstrasse von der Einmündung der Elisabethenstrasse ab bis zur Schlossstrasse ist von sämtlichem Fuhrwerk nur im Schritt zu passieren.

Das Adolfsgässchen und die Neugasse sind überhaupt für durchfahrendes Fuhrwerk verboten.

Der Strassenteil an dem Herzogsplatz, der südlich der Schmuckanlage zwischen der Kaiser- und Wiesbadenerstrasse liegt, darf mit Lastfuhrwerken aller Art nur befahren werden, soweit dieselben dort Lasten auf- oder abladen müssen.

Die Durchfahrt unter der Eisenbahnüberführung der Bahnstrecke Wiesbaden-Diez im Zuge der Wiesenstrasse (Stadtteil Waldstrasse) ist für Fuhrwerke von mehr als 3,80 m Ladehöhe verboten.

§ 44. Schrotleitern dürfen während der Fahrt nicht geschleift werden.

§ 45. Des Fahrens und der Behandlung von Pferden Unkundigen darf die Führung von Fuhrwerken nicht anvertraut werden.

§ 46. Der Führer eines Wagens oder Karrens darf sich während der Fahrt von demselben nicht entfernen, ebensowenig darf er auf dem Wagen oder Karren liegen oder schlafen, hinter demselben hergehen oder betrunken sein. Bei Handwagen hat der Führer während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 47. Sitzt oder steht der Führer auf dem Wagen, so hat er stets ein doppeltes Leitseil in den Händen zu halten.

§ 48. Jedes unnötige Knallen mit der Peitsche ist untersagt.

§ 49. Die Führer eines Fuhrwerks haben die Personen, welche in der Fahrtrichtung stehen oder sich bewegen, durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des letzteren aufmerksam zu machen. Schlittenfuhrwerke müssen durch Schellengeläute ihr Näherkommen anzeigen.

§ 50. Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Reiter haben auf öffentlicher Strasse, soweit nicht Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Bei einer Begegnung mit anderen Fuhrwerken u. s. w. haben sie stets nach der rechten Seite hin auszuweichen. Das Vorfahren bzw. Vorbeireiten hat nach links zu geschehen, während der vordere Wagenführer bzw. der vordere Reiter auf ein gegebenes Zeichen des Wagenführers, welcher vorfahren, bzw. des Reiters, welcher vorbeireiten will, nach rechts einbiegen muss.

Wettfahren, -Reiten, oder -Laufen auf Strassen ist verboten. Ausnahmen bedürfen vorheriger polizeilicher Genehmigung.

§ 51. Lohnkutscher dürfen ihre Wagen nur auf den von der Polizei-Verwaltung besonders bezeichneten Plätzen aufstellen und müssen sich hierbei den Anordnungen der Polizeibeamten unbedingt fügen, auch für regelmässige Beseitigung des Pferdekotes Sorge tragen.

§ 52. Sämtliche Wagen, welche nach dem Landungsplatz der Dampfboote fahren, müssen in der Richtung Adelheidstrasse, Zollgebäude, Agentur der Niederländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, Gebäude der Köln-Düsseldorfer Gesellschaft anfahren und von da quer über den Platz neben dem Hotel Nassau-Krone vorbei nach der Rheinstrasse zu abfahren. Jedes Durchfahren durch die Baumreihen am Rheinufer ist verboten.

Schutz der öffentlichen Anlagen.

§ 53. Auf den Promenaden und öffentlichen Plätzen dürfen Rasenplätze und gärtnerische Anlagen nicht betreten oder beschädigt, Blumen, Blüten, Zweige und Früchte nicht abgepflückt oder heruntergeschlagen, Bänke, Geländer, Zäune, Bäume, Sträucher nicht beschädigt oder beschmutzt werden.

§ 54. Das Stehen oder Sitzen auf Geländern und sonstigen Umzäunungen öffentlicher Anlagen, sowie auf den Geländern am Rheinufer und den Schiffsbrücken und das Liegen auf öffentlichen Bänken ist verboten.

Öffentliche Bänke, die mit der Aufschrift „Nur für Erwachsene“ versehen sind, dürfen nur von Personen in anständiger Kleidung zum Ausruhen, nicht aber zum längeren Verweilen von Frauen oder Mädchen mit kleineren Kindern sowie von solchen allein benutzt werden.

§ 55. Bezüglich des Grossherzoglich luxemburgischen Parkes, gelten die besonderen an den Eingängen und an einzelnen Stellen im Innern angeschlagenen Vorschriften.

Eislauf.

§ 56. Die Eisdecke öffentlicher oder solcher im Privatbesitz befindlicher Wasserflächen, welche mit oder ohne Eintrittsgeld anderen Personen zugänglich sind, darf erst dann betreten werden, wenn die Polizei-Verwaltung dies durch die öffentliche Bekanntmachung gestattet hat.

Allgemeines.

§ 57. Bei Vermeidung von Bestrafungen in jedem einzelnen Falle sind zu beachten alle polizeilichen Anordnungen, welche durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Dies gilt im besonderen von Anordnungen bezüglich des Kraftwagen-Verkehrs, des Wagen- und Fussgänger-Verkehrs bei Volksfesten,

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Paraden und Feierlichkeiten jeder Art, bei aussergewöhnlichen Märkten, Strassensperrungen und sonstigen Ereignissen, sowie bezüglich des An- und Abfahrens auf dem Dampferlandeplatz am Rheinufer und Rheinstrasse.

§ 58. Den zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Strassen oder zur Verhütung von Belästigungen des Publikums ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Polizeibeamten, insbesondere solchen, die zur Zerstreuung von Menschenansammlungen erfolgen, ist unverzüglich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 59. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismässige Haft tritt, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 60. Für die den Grundeigentümern obliegenden Verpflichtungen sind diese selbst verantwortlich, es müsste denn sein, dass sie einen Vertreter der Polizei-Verwaltung namhaft gemacht und dessen schriftliche Einwilligung in die Vertretung beigebracht haben.

§ 61. Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, die von Minderjährigen oder solchen Personen begangen worden sind, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, sind diejenigen, die kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind oder diese Verpflichtung durch Vertrag übernommen haben, verantwortlich.

Die zivilrechtliche Haftbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

§ 62. Die Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte verlieren die Ortspolizei-Verordnungen vom 27. Juli 1894, 1. September 1898, 30. April 1903 und 22. Juli 1904 ihre Giltigkeit.

Biebrich, den 1. August 1907.

Die Polizei-Verwaltung.
V o g t.

Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der Anlagen im hiesigen Grossherzoglichen Schlossparke vom 24. Aug 1905.

1. Der Zutritt zum Parke ist, soweit nicht darin bestehende Abteilungen mit besonderen Einfriedigungen versehen und durch Plakate mit der Aufschrift: „Verbotener Eingang“ und „Verbotener Weg“ bezeichnet sind, nur zur Tageszeit dem Publikum, wie bisher, gestattet, Kinder unter 12 Jahren jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen.
2. Das Mitnehmen von Hunden ist nur dann erlaubt, wenn solche an einer Leine oder an einem Riemen geführt werden.
3. Verboten ist:
das Abpfücken und Herunterschlagen von Blumen, Blüten, Zweigen und Früchten,
das Betreten der Rasenflächen und das Gehen ausserhalb der Wege überhaupt,
das Fahren, Reiten, Automobil- und Radfahren, sowie Führen von Fahrrädern durch den Park,
das Durchziehen desselben mit Musik ohne vorher von der Grossherzoglichen Finanzkammer eingeholte Erlaubnis,
das Uebersteigen über alle Arten von Einfriedigungen,
das Durchfahren des Parks mit Schub- und Drückkarren, sowie mit Kinder- und Krankenwagen ohne vorher eingeholte Erlaubnis,
das Durchtragen von Körben, Arbeitsgeschirr jeglicher Art und Reisegepäck,

das Liegen auf den Bänken,
das Rauchen aus langen und kurzen Pfeifen,
jedes störende Lärmen,
das Fischen in den Teichen,
das Ausnehmen von Vogelnestern,
das Verunreinigen der Wege und Anlagen sowie der Gebäude, das Fort-
werfen von Papieren und Speiseüberresten,
das Beschädigen von Plakatafeln, Sperrtafeln und Einfriedigungen,
das unbefugte und unberechtigte Betreten der Eisdecke, der Wasserfläche,
der Teiche und der Bäche.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht sonstwie gesetzlich eine höhere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismässige Haft tritt.

Die Polizei-Verwaltung:

I. V.: Schleicher.

Polizei-Verordnung betr. Regelung der Umzugstermine bei Wohnungswechsel.

§ 1. Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muss die Räumung der Wohnung seitens des Mieters

- a) bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am ersten Tage des Kalendervierteljahres, spätestens 5 Uhr nachmittags.
- b) bei mittleren, d. h. aus 3—4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am zweiten Tage des Kalendervierteljahres, spätestens 12 Uhr mittags.
- c) bei grossen, d. h. mehr wie vier Wohnzimmern und Zubehör umfassenden Wohnungen am dritten Tage des Kalendervierteljahres, spätestens 12 Uhr mittags.

beendet sein.

§ 2 Die im § 1 zu b) und c) nachgelassene Vergünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Massgabe gewährt, dass

- a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern bestehen, ein Wohnzimmer,
- b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör zwei Wohnzimmer

schon am ersten Kalendervierteljahrstage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Vorschläge und Vorratskammern zu verstehen.

§ 4. Fallen Sonn- oder Feiertage in die bestimmt Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die Verbindlichkeit des Mieters ruhen, d. h. Sonn- und Feiertage werden nicht als Umzugstage gerechnet.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Biebrich, den 21. Oktober 1908.

Die Polizei-Verwaltung:

Vogt.

Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 14. Juli 1904.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeindebezirk aufgibt, hat vor dem Abzuge, spätestens aber innerhalb sechs Tagen nach dem erfolgten Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher) schriftlich oder mündlich abzumelden, und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird ein Abmeldeschein (Muster A) erteilt, welcher bei schriftlicher Abmeldung je auf Wunsch zur Abholung bereit gehalten oder unfrankiert nachgesandt wird.

Eine Abmeldung auf Wanderschaft ist zulässig.

§ 2. Wer in einem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, innerhalb sechs Tagen sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) unter Vorlegung des Abmeldescheins. Auch hat er über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben und sich, sofern der Zuzug aus einer nicht preussischen Gemeinde erfolgt, oder ein Abmeldeschein nicht beigebracht werden kann, über seine Identität genügend auszuweisen.

Ausserdem hat, wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in einem anderen Gemeindebezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmten Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter) sich und die etwa bei ihm befindlichen, zu seinem Hausstande gehörigen Personen binnen sechs Tagen bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk er vorübergehend Wohnung nimmt, anzumelden und nach seiner Rückkehr zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort binnen der gleichen Frist bei der dortigen Ortspolizeibehörde wieder anzumelden.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird ein Anmeldeschein (Muster B) erteilt.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb eines Gemeindebezirks wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Meldung wird eine Bescheinigung (Muster C) erteilt.

§ 4. Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, Zu- und Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 5. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt es überlassen, die An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch polizeiliche Verordnung zu regeln.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Polizei-Verordnung das Schlafstellenwesen betr. vom 5. Septbr. 1899.

§ 1. Niemand darf in dem von ihm ganz oder teilweise bewohnten Hause Personen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn er nicht für dieselben Schlafräume zur Verfügung stellt, welche folgenden Anforderungen genügen:

a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers nicht in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungstüren sind verschlossen zu halten.

P.A. Stoss Nachfolger, Wiesbaden Gummifabrikate, Artikel z. Krankenpflege
Inh.: Max Hefferrich. Tauzusstr. 2 Brauerei-, Kellerei- u. technische Artikel.

b) Der Schlafräum muss für jeden erwachsenen Schlafgänger 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten.

Für ein Kind unter 10 Jahren genügt die Hälfte dieser Maasse.

Ist die Möglichkeit ausreichenden Luftwechsels vorhanden, können, soweit es sich nicht um Neuanlagen handelt, geringere Maasse zugelassen werden.

c) Die Schlafräume müssen mit mindestens einem unmittelbar in die freie Luft führenden aufschliessbaren Fenster versehen sein, dessen Grösse so zu bemessen ist, dass auf 30 cbm Luftraum immer 1 qm Fensterfläche kommt. In den bei Erlass dieser Verordnung schon bestehenden Schlafräumen können geringere Fensterflächen genehmigt werden, sobald diese nach dem Gutachten des Stadtbaumeisters und des Kommunalarztes genügende Luftzufuhr sichern.

Mit Abtrittsanlagen dürfen Schlafräume nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

d) Der Fussboden der Schlafräume ist von Holz herzustellen, darf aber in Parterreräumen nicht unmittelbar auf dem Erdboden aufliegen, sondern nur in angemessenem Höhen-Abstand von demselben angebracht werden. Die Festsetzung der Grösse dieses Abstandes erfolgt durch den Stadtbaumeister.

§ 2. Für jeden Schlafgänger muss eine besondere Lagerstätte, zu welcher mindestens 1 Strohsack, 1 Strohkissen und eine Decke gehören, vorhanden sein, die Verwendung sogen. zweischläfriger Betten ist verboten. Ebenso muss für jede Person ein Handtuch und für höchstens zwei Personen je eine Wascheinrichtung und ein Nachgeschirr vorhanden sein.

Das Bettstroh ist mindestens einmal jährlich zu erneuern.

Der Schlafräum ist täglich zu lüften und zu reinigen und wöchentlich zu scheuern.

In dem Schlafräum ist an einer sichtbaren Stelle eine Ausfertigung dieser Verordnung und ein von der Polizei-Verwaltung bescheinigter Nachweis über die Grössenverhältnisse und die höchste Belagszahl anzubringen.

§ 3. Niemand darf ohne besondere polizeiliche Erlaubnis Schlafleute verschiedenen Geschlechtes gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, ausser wenn sie zueinander im Verhältnis von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen. Die polizeiliche Erlaubnis wird auch nur dann erteilt, wenn die für die männlichen Personen bestimmten Schlafräume, von denen für weibliche Personen bestimmten vollständig, auch in Bezug auf den Eingang getrennt sind.

§ 4. Wer gegen Entgelt Anderen Schlafstelle gewährt, oder in Zukunft gewähren will, hat hiervon der Polizei-Verwaltung durch Einreichung eines ordnungsmässig ausgefüllten Meldeformulars nach dem Muster in Anlage A. binnen sieben Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bzw. 48 Stunden vor Beginn des Schlafstellenbetriebes Anzeige zu machen.

Die Polizei-Verwaltung erteilt nach Prüfung die im § 2 gedachte Nachweisung.

Veränderungen in den Schlafräumen oder in deren Benutzung (der Zahl oder dem Geschlechte der Quartiergänger nach) sind binnen drei Tagen der Polizei-Verwaltung anzuzeigen.

Die polizeilichen Bestimmungen über das Meldewesen bleiben unberührt.

§ 5. Die Polizei-Verwaltung kann die Vermietung jederzeit untersagen und die sofortige Entlassung der Schlafgänger anordnen:

1. Wenn der Schlafräum nicht den Anordnungen dieser Verordnung entspricht.

2. Wenn in der Person des Schlafstellen-Vermieters oder seiner Angehörigen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Aufnahme von Schläfern zu Unsittlichkeiten führen werde.

§ 6. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, von ansteckenden Krankheitsfällen bei seinen Quartiergängern oder Familien-Angehörigen der Polizei-Verwaltung binnen spätestens 12 Stunden Anzeige zu machen.

Bei ansteckenden Krankheiten müssen nach Entfernung des Kranken aus dem Quartier dieses und alle von dem Kranken benutzten Gerätschaften gehörig desinfiziert werden. Das Stroh des von dem Kranken benutzten Bettes muss-

!!*

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

in solchen Fällen verbrannt werden. Welche Krankheiten ansteckend sind, bestimmt im Zweifel der Kommunalarzt.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf alle diejenigen Fälle sinngemäße Anwendung, in denen ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Schlafstelle, Obdach oder Unterkunft gewährt. In diesem Falle können jedoch zweischläfrige Betten zur Verwendung kommen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach anderen Gesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu drei Tagen tritt.

Die Polizei-Verwaltung.
Vogt.

Polizei-Verordnung

betr. den Verkauf von Backwaren in den Verkaufsstellen vom 20. August 1906

§ 1. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes, sowie der verschiedenen Backwaren — insbesondere der Frühstücksbackwaren —, für je $\frac{1}{2}$ kg (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von aussen sichtbaren und von der Polizei-Verwaltung abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag, dessen Abstempelung kostenfrei erfolgt, ist täglich während der Verkaufszeit auszuhängen, die Stelle des Aushanges kann im Bedarfsfalle polizeilicherseits vorgeschrieben werden.

Eine Abänderung der Preise, für welche eine Neuabstempelung des abgeänderten Anschlags erforderlich ist, darf nur Montags erfolgen.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Backwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und den Käufern die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 3. Wer einen höheren Preis als den für je $\frac{1}{2}$ kg (1 Pfund) im Anschlag (s. § 1) festgesetzten Maximalpreis verlangt oder sich zahlen lässt, oder weniger Brot oder Backwaren an Gewicht liefert, als er nach dem tarifmässig gezahlten Kaufpreis zu liefern verpflichtet ist, oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule zu Biebrich a. Rh.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. April 1908 und in Gemässheit des § 13 der Städteordnung vom 4. Aug. 1897, sowie der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter Nachstehendes festgesetzt:

P.A. Stoss Nachfolger, Wiesbaden Gummifabrikate, Artikel z. Krankenpflege
Inh.: Max Hefferrich. Tannusstr. 2 Brauerei- u. technische Artikel.

§ 1. Alle im gedachten Bezirk nicht bloss vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge) sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an dem vom Magistrat festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und am Unterricht teilzunehmen.

Die Schulpflicht endigt mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 17 Lebensjahr vollenden.

§ 2. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten haben für das Vierteljahr 1 Mark Schulgeld im Voraus an die Kasse des Gewerbevereins zu bezahlen. Bedürftigen Schülern kann auf ihren Antrag vom Schulvorstande (Vorstand des Lokalgewerbevereins) das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 3. Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, dass sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Die Entscheidung darüber steht dem Schulvorstand nach Anhörung des Schulleiters zu.

Ferner sind von dieser Verpflichtung ohne weiteres diejenigen Arbeiter befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, desgleichen solche gewerblichen Arbeiter, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Herrn Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschul-Unterrichts anerkannt wird.

§ 4. Gewerbliche Arbeiter, die über 17 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirk zwar wohnen, aber nicht in demselben beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Vorstand des Lokalgewerbevereins) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 5. Zur Sicherung des regelmässigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne ein nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 6. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter (Handlungsgehilfen und -Lehrling) spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Schulleiter anzumelden und spätestens am 5. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden, sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, dass sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet, im Unterricht erscheinen können.

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

§ 8. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Handlungsgehilfen oder -Lehrling), der durch Krankheit am Besuche der Fortbildungsschule gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, dass ein gewerblicher Arbeiter (Handlungsgehilfe oder -Lehrling) aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, dass dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes (des Vorstandes des Lokalgewerbevereins) einholen kann.

§ 9. Alle diejenigen, welche den ihnen nach den vorstehenden §§ obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach § 150 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögenstalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt 1 Woche nach seiner Veröffentlichung in der Biebricher Tagespost in Kraft; von dem gleichen Zeitpunkt an verliert das Ortsstatut vom 20. August 1903 seine Gültigkeit.

Biebrich, den 23. April 1908.

Der Magistrat.
Vogt.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 26. Mai 1908.

Der Bezirks-Ausschuss.
Linz.

B. A. $\frac{381/08}{2}$

Schul-Ordnung

für die gewerbliche Fortbildungsschule zu Biebrich a. Rh.

§ 1. Die Schüler haben sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Unterrichts vor dem für sie bestimmten Eingang zu dem Unterrichtsgebäude einzufinden und begeben sich in geordnetem Zuge unter Leitung der aufsichtsführenden Lehrer in ihre Unterrichtszimmer.

§ 2. Die Schüler sitzen in dem Unterrichtszimmer in alphabetischer Reihenfolge. Jeder Schüler hat seinen bestimmten Platz und darf diesen ohne Erlaubnis des Lehrers nicht verlassen.

Zuziehende Schüler nehmen bis zum Schlusse des Halbjahres die letzten Plätze ein und werden erst dann in die alphabetische Ordnung eingereiht.

§ 3. Wird das Eigentum der Schule nachweislich durch Fortbildungsschüler unreinigt, beschädigt oder zerstört, so hat der Täter, nach Befinden auch die ganze Klasse, dafür einzustehen.

§ 4. Die Schüler haben die als nötig bezeichneten Unterrichtsmittel in den Unterricht mitzubringen und sie stets in gutem Zustande zu erhalten.

Die im Laufe des Schuljahres zu benutzenden Formulare werden von jedem Schüler in einer besonderen Mappe aufbewahrt.

Wenn Schüler sich weigern, die als nötig bezeichneten Unterrichtsmittel zu beschaffen, so werden letztere auf ihre (der Schüler) Kosten angekauft.

§ 5. Die Schüler haben den Weisungen des Schulleiters, jedes Lehrers und des dem Schulleiter unterstellten Schuldieners sofort Folge zu leisten.

Von jedem Schüler der Fortbildungsschule wird ein Betragen erwartet, das eines wohlgesitteten Menschen würdig ist.

§ 6. Jeder Schüler, der sich in die Ordnung der Schule nicht fügt, wird dem Schulleiter schriftlich zur Anzeige gebracht, der eine entsprechende Bestrafung veranlasst.

P.A. Stoss Nachfolger, Wiesbaden Gummifabrikate, Artikel z. Krankenpflege
Inh.: Max Helfferich. Tannusstr. 2 Brauerei-, Kellerei- u. technische Artikel.

Störungen des Unterrichts durch ungebührliches Betragen werden auf Grund des § 4 od. 5 der R.-G.-O. in der Fassung des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1891 bestraft.

§ 7. Alle auf die Massregeln der Schule bezüglichen Wünsche, Beschwerden, und Klagen der Arbeitgeber, Lehrherren, Eltern und Schülern sind vor Beginn der Unterrichtsstunden zunächst dem betreffenden Lehrer, in wichtigeren Fällen dem Leiter der Schule oder seinem Vertreter schriftlich oder mündlich vorzubringen.

§ 8. Am Schlusse eines Halbjahres erhält jeder Schüler ein Zeugnis, das er seinem Arbeitgeber oder Lehrhern, bezw. seinem Vater zur Kenntnissnahme und zur Unterschrift vorzulegen und am ersten Schultage im neuen Halbjahr in der Schule wieder abzuliefern hat.

§ 9. Neueintretende Schüler haben sich unter Vorlegung ihres Schulzeugnisses bei dem Schulleiter während der Sprechstunden in seinem Amtszimmer vorzustellen.

Jeder Schüler, welcher die Schule wegen Wegzugs oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde verlässt, hat seinen bevorstehenden Abgang rechtzeitig seinen Lehrern anzuzeigen und dann seinen Ueberweisungsschein oder sein Entlassungszeugnis persönlich in Empfang zu nehmen.

Biebrich, den 23. April 1908.

Der Vorsitzende des Lokalgewerbevereins.
Wolff.

Der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule.
Grünwald.

Der Magistrat.
Vogt.



Wollen Sie etwas wirklich hochfeines lesen, dann lassen Sie sich zur Probe „**Nena Sahib**“ Lieferung 1 bis 3 gegen Einsendung von 1 Mk. (Briefmarken) kommen. Das Werk handelt von dem Schrecken des indischen Aufstandes, von verführ. Bajaderen, von den entsetzlichen Opferfesten der furchtbaren Würgersekte der Thugs, von den düstern Geheimnisse der Maharattenburg in der Wüste. Starke Nerven gehören dazu, das Kapitel „Der Blutbrunnen von

Cawnpur“ zu lesen. Ungeheuerlich sind die Greueltaten, Folterungen. Führt uns in die Harems der Mohamedaner und schildert das weibliche üppige Haremsleben etc. Lieferung 1 bis 3 = 240 Seiten Text (spottbillig!) gegen 1 Mk. in Briefmarken. Das Werk liegt komplett vor. 10 Lieferungen für 3 Mk. franko. Nur zu beziehen von Oswald Schladitz & Co., Berlin W. 43, Bülowstrasse 64, part

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Unterrichtsplan der gewerblichen Fortbildungsschule in Biebrich a. Rh.

Klasse	Unterrichtsfächer	Lehrer
A. Gewerbliche Abteilung.		
Ia. Nichtschmückende Gewerbe	Deutsch, gewerbl. Rechnen und Buchführung	A. Müller, Lehrer
Ib. Schmückende Gewerbe u. Arbeiter	Deutsch, gewerbl. Rechnen und Buchführung	Ort, Mitteschullehr.
IIa. Nichtschmückende Gewerbe	Deutsch, gewerbl. Rechnen und Formenlehre	Grossy, Rektor
IIb. Schmück. Gewerbe u. Nahrungsgew.	Deutsch, gewerbl. Rechnen und Formenlehre	Grünwald, Schulleiter u. Rektor
IIIa. Metallarbeiter	Deutsch, gewerbl. Rechnen und Formenlehre	Ax, Lehrer
IIIb. Bauhandwerker u. Holzarbeiter	Deutsch, gewerbl. Rechnen und Formenlehre	J. Müller, Lehrer
IIIc. Schmück. Gewerbe u. Nahrungsgew.	Deutsch, gewerbl. Rechnen und Formenlehre	Koch, Lehrer
B. Abteilung für Arbeiter		
I. Oberstufe verbund. mit Ib d. gewerbl. Abteilung	Deutsch, gewerbl. Rechnen und Buchführung	Ort, Mitteschullehr.
II. Mittelstufe	Deutsch, Rechn. u. Formenlehre	Rose, Lehrer
III. Unterstufe	Deutsch, Rechn. u. Formenlehre	Kohlbeck, Lehrer
C. Abteilung für gewerbliches Zeichnen.		
I. Metallarbeiter	Fachzeichnen (3. Schuljahr)	Sonnet, Werkmstr.
II. Holzarbeiter und Kunsts Schlosser	„ (2. u. 3. Schuljahr)	Kilz, Zeichenlehrer
III. Bauhandwerker u. Metallarbeiter	„ (2. u. 3. Schuljahr)	Schenk, Architekt
IV. Bauhandwerker u. Metallarbeiter	„ (2. u. 3. Schuljahr)	Riegel, Architekt
V. Schmück. Gewerbe	„ (2. u. 3. Schuljahr)	Diehl, Lehrer
VI. Metallarbeiter	Gebund. Zeichnen (1. Schuljahr)	Roth, Lehrer
VII. Bauhandwerker u. Holzarbeiter	„ „ (1. Schuljahr)	Hummrich, Lehrer
VIII. Schmück. Gewerbe	Freihandzeichnen (1. Schuljahr)	Kobbe, Lehrer

D. Kaufmännische Abteilung.

Korrespondenz und Handelslehre. Einfache Buchführung. Lesen und Schreiben. Kaufmännisches Rechnen. Lehrer: Merten.

E. Vor- oder Hilfsklasse

Deutsch. (Bürger- und Lebenskunde, Lesen und schriftliche Arbeiten). Rechnen. Lehrer: Roth.

P.A. Stoss Nachfolger, Wiesbaden Gummifabrikate, Artikel z. Krankenpflege
Inh.: Max Helfferich. Tzannusstr. 2 Brauerei-, Kellerei- u. technische Artikel.

Vorschule für das gewerbliche Zeichnen.

Klasse I. Lehrer: Herr Hummrich. Unterrichtszeit: Mittwoch u. Samstag 2—4 Uhr nachmittags. Unterrichtsraum: Rathausnebengebäude, Zeichensaal I.

Klasse II. Lehrer: Herr Kobbe. Unterrichtszeit: Samstag, 2—4 Uhr nachmittags. Unterrichtsraum: Rathausnebengebäude, Zeichensaal II.

Klasse III. Lehrer: Herr Ax. Unterrichtszeit: Mittwoch, 2—4 Uhr nachmittags. Unterrichtsraum: Rathausnebengebäude, Zeichensaal II.

Der Vorsitzende des Lokalgewerbevereins: Wolff.

Der Leiter der gewerbl. Fortbildungsschule: Grünwald.

Polizei-Verordnung vom 29. Mai 1905.

betr. die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes.

§ 1. Die Leichen sämtlicher in Biebrich verstorbener Personen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode, die Leichen ausserhalb Verstorbenen, welche zur Beisetzung auf dem städtischen Friedhof nach Biebrich überführt werden, sofort nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen.

§ 2. Ein längeres Belassen der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein der Polizeiverwaltung alsbald nach dem Tode einzureichendes Attest bescheinigt wird, dass gesundheitliche Bedenken nicht im Wege stehen.

Die Verbringung von Leichen vom Hause nach einem andern ist verboten.

§ 3. Solche Ausnahmen (§ 2) sind unzulässig, wenn

- a) der Tod an einer der in § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 3. Juni 1899 (Regierungs-Amtsblatt Seite 212) bezeichneten Krankheiten, nämlich Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstypus, (gastrisches Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber, Typhoid), Masern, Scharlach, Dyptherie, Kindbettfieber, Ruhr, Genickstarre, Körnerkrankheit der Augen, Milzbrand, Rotz und Trichinose erfolgt ist, oder
- b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlafstelle oder dergleichen befindet.

§ 4. Nur in den Fällen, in denen sich bei der ärztlichen Leichenschau ergibt, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die den Verdacht einer unnatürlichen Todesart nicht völlig ausschliessen, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verschieben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt des Landkreises Wiesbaden in Kraft.

Friedhofs- und Beerdigungsordnung vom 5. April 1905.

A. Allgemeine Begräbnisplätze.

§ 1. Als allgemeine Begräbnisplätze für Erwachsene und Kinder dienen die in der Mitte der einzelnen Felder belegenen Plätze als sogenannte Reihen-

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

gräber. Die Beerdigung auf diesen Plätzen erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge; die Plätze werden unentgeltlich abgegeben.

§ 2. Die Reihengräber sind nach Altersstufen in drei Abteilungen geteilt:

die 1. Abteilung ist bestimmt für Personen (Erwachsene) über 14 Jahre

„ 2. „ „ „ „ Kinder von 6 bis 14 Jahren.

„ 3. „ „ „ „ „ unter 6 Jahren.

Die Gräber für Personen der ersten Altersstufe müssen 2,20 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief, diejenigen für Personen der zweiten Altersstufe 1,80 m lang, 0,70 m breit und 1,50 m tief und diejenigen für Personen der dritten Altersstufe 1,40 m lang, 0,50 m breit und 1,20 m tief sein.

Der Abstand zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche muss jedoch bei Personen über 6 Jahren mindestens 0,90 m, bei Kindern unter 6 Jahren mindestens 0,75 m betragen. Zwischen den einzelnen Gräbern verbleibt ein freier Zwischenraum von 0,30 m und zwischen den einzelnen Grabreihen ein Weg von 0,50 m Breite.

§ 3. Anfang und Ende jeder Graberreihe ist mit Nummern versehen, ebenso sind die in einer Reihe befindlichen Gräber fortlaufend nummeriert, sodass die Zahl der Grabstellen jederzeit ersichtlich ist.

§ 4. Eine Wiederbenutzung der allgemeinen Begräbnisplätze darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage der letzten in derselben Querreihe erfolgten Beerdigung und nur mit vorheriger Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erfolgen.

§ 5. Kreuze und Denkmäler mit geeigneten Inschriften können auf den Reihengräbern errichtet werden, sofern dieselben die Würde des Ortes nicht verletzen; hierüber entscheidet die Friedhofskommission. Sobald die betreffende Querreihe wieder zur Benutzung kommt, sind Kreuze usw. von dem Eigentümer zu entfernen, andernfalls sie der Stadtgemeinde verfallen. Soweit tunlich, sind die Eigentümer hiervon zuvor in Kenntnis zu setzen.

B. Privatgräber.

§ 6. Als Begräbnisplätze, welche gegen Bezahlung von Gebühren überlassen werden, dienen die auf die Haupt- und Seitenwege stossenden Gräber, welche als Einzel- oder Familienbegräbnisplätze gegen Vorausbezahlung der in § 7 bestimmten Gebühren unter nachstehenden Bedingungen überlassen werden.

§ 7. Die Gebühren betragen für Eckplätze und Gräber an den Hauptwegen 200 Mark, für Gräber an Nebenwegen 150 Mark und für Gräber, die in zweiter Reihe gelegen sind, 100 Mark.

§ 21. Der Friedhof ist zum Besuch des Publikums geöffnet:

a) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr.

b) in den Monaten März, April, September und Oktober von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr.

c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr.

Innerhalb derselben Zeiten, jedoch mit Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr können Arbeiten an Grabstätten oder deren Anpflanzungen vorgenommen werden.

§ 22. Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener, bei Beerdigungen, soweit sie nicht zum Trauergefolge gehören, überhaupt nicht gestattet.

Die Teilnahme Neugieriger und Nichtleidtragender an Beerdigungen ist untersagt.

Zu widerhandelnde haben ihre Entfernung vom Friedhofe und eventuell Bestrafung aus § 123 des St.-G.-B. zu gewärtigen.

Gebührenordnung.

A. Für die Benutzung des Leichenhauses.

§ 25. Die Aufbahrung und Bewachung der Leichen in dem Leichen-
hause geschieht für die dahier verstorbenen Personen unentgeltlich. Für die
Aufbewahrung und Bewachung der Leichen von ausserhalb Verstorbenen, im
Rhein oder sonstwo aufgefundenen Leichen ist eine Gebühr von 25 Pfennig
für die Stunde an die Stadt zu zahlen

B. Für die Bestattung der Leichen.

§ 27. Für die Beerdigung der in der hiesigen Stadt Verstorbenen oder
von ausserhalb zur Beerdigung auf dem hiesigen Friedhofe eingebrachten
Leichen, d. h. für die Anfertigung des Grabes, das Verbringen der Leiche aus
dem Sterbeause oder der Bahn bez. Schiff in den Leichenwagen, für die Ueber-
führung auf den Friedhof, die Eisenbahn, Schiff oder an die Gemarkungsgrenze,
einschliesslich der Stellung des Leichenwagens, werden von den Angehörigen
oder den sonst dazu Verpflichteten die folgenden Gebühren erhoben:

A. Bei Begräbnissen 1. Klasse.

1. Für die erste Altersstufe von über 14 Jahren	Mk. 80
2. Für die zweite Altersstufe von 6 bis einschl. 14 Jahren	Mk. 50
3. Für die dritte Altersstufe unter 6 Jahren	Mk. 30

B. Bei Begräbnissen 2. Klasse.

1. Für die erste Altersstufe	Mk. 40
2. Für die zweite Altersstufe	Mk. 30
3. Für die dritte Altersstufe	Mk. 20

C. Bei Begräbnissen 3. Klasse.

1. Für die erste Altersstufe	Mk. 10
2. Für die zweite Altersstufe	Mk. 6
3. Für die dritte Altersstufe	Mk. 5

Für die Gestellung eines Wagens für den die Leiche begleitenden Geist-
lichen ohne Unterschied der Beerdigungsklasse 5 Mark.

Für die von Aussen eingebrachten Leichen werden dieselben Sätze er-
hoben, auch wenn keiner der hiesigen Leichenwagen benutzt wird.

Sollen die Leichen von in einer andern Gemeinde verstorbenen Personen,
welche dahier nicht heimatberechtigt sind, auf dem hiesigen Friedhof beerdigt
werden, so sind, sofern nicht die Benutzung eines Begräbnisplatzes nach den
§§ 6 ff. erworben wird, für die Benutzung eines Reihengrabes 30 Mark, einerlei,
für welche Altersstufe, an die Stadt zu zahlen.

§ 28. Soll die Leiche einer dahier verstorbenen Person durch den hiesigen
Leichenkondukt nach ausserhalb gebracht werden, so ist für die Gestellung eines
Leichenwagens, der Bespannung und der Begleitung der Leiche durch 1 Leichen-
bitter bis zu 5 Kilometer Entfernung von der Gemarkungsgrenze bis an den
Bestimmungsort eine Gebühr von 15 Mark, und für jede weitere 5 Kilometer
oder angefangene 5 Kilometer eine Gebühr von 10 Mark im Voraus an die Stadt
zu zahlen.

§ 29. Auf weitere Entfernung als 50 Kilometer wird eine Ueberführung
seitens der Stadt nicht übernommen.

C. Für die Unterhaltung der Gräber durch die Stadt.

a) Durch einmalige Zahlungen (Vermächtnisse usw.).

§ 30. Die Stadt Biebrich übernimmt gegen eine einmalige Zahlung der
nachstehenden Gebühren die Unterhaltung von Grabstätten und zwar:

a) bei Reihengräbern solange, bis die betreffende Grabreihe wieder zur
Benutzung gelangt, längstens jedoch auf 50 Jahre;

Deutsche Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 18 (Neubau). Ausführung
aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

b) bei Privatgräbern solange, als die nebenliegenden Gräber unterhalten werden, mindestens jedoch auf 60 und längstens auf 100 Jahre;

Bei Reihengräbern sind für Reinhaltung und Instandhaltung des Grabe^s 300 Mark, für Reinhaltung und Ausschmückung mit Blumen 500 Mark und für Reinhaltung, Ausschmückung mit Blumen und Erhaltung der Einfassung 700 Mk. zu entrichten.

Bei Privatgräbern sind die entsprechenden Sätze 400, 600 und 800 Mark.

Diese Sätze beziehen sich auf eine einfache Grabstelle. Für jede weitere mit derselben vereinigte Grabstelle erhöhen sich die obigen Sätze um je 100 Mark.

Wird ausser den genannten Leistungen die Instandhaltung von Denkmälern gewünscht, so bleibt die dafür zu entrichtende Vergütung besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die eingehenden Beträge werden verzinslich angelegt und die Zinsen nach Bestimmung der Friedhofscommission für die übernommenen Grabunterhaltungsarbeiten verwendet.

b) durch jährliche Zahlungen.

§ 31. Die Stadt Biebrich übernimmt ferner gegen Zahlung jährlicher Gebühren, die nach Massgabe eines von dem Magistrat nach Anhörung der Friedhofscommission festgesetzten Tarifs erhoben werden, die Unterhaltung und Ausschmückung von Gräbern.

Auf Grund vorstehender Bestimmung ist folgender **Gebührentarif** für die jährliche Unterhaltung und Ausschmückung der Gräber erlassen worden:

	Einfache Grabstelle Mk.	Doppel- Grabstelle Mk.	3 u mehrfache Grabstellen Mk.
1. Reinhaltung und Instandhaltung eines mit Gras, Epheu, Immergrün dergleichen bepflanzten Grabes, Entfernen von Unkraut gemäss § 14 F.- u. B.-O	3	4,50	6
2. Reinhaltung wie Ziffer 1 und Ausschmückung mit Blumen in einfacher Form, mindestens zweimal im Jahre frisch blühende Blumen	6	9	12
3. Reinhaltung wie Ziffer 1 und Ausschmückung mit Blumen in reicherer Form nach näherer Vereinbarung	9	12	15
4. Wird die Niederlegung von Kränzen usw. an bestimmten Tagen (Geburts-, Todestag, Allerseelen) gewünscht, so sind für den Kranz usw. mehr zu zahlen je nach Art 1.50 bis 3 Mark.			
5. Wird eine besondere, vorstehend nicht vorgesehene Ausschmückung oder Instandhaltung von Denkmälern und Einfassungen gewünscht, so bleibt dies besonderer Vereinbarung vorbehalten.			

Die erste gärtnerische Anlage eines Grabes ist in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten und wird wie der Verkauf von einzelnen Kränzen und Blumen von dem Friedhofsaufseher auf eigene Rechnung vorgenommen.

Krankenhaus zu Biebrich.

a) Verpflegungssätze.

In der 1. Klasse pro Tag Mk.	7.50
" " 2. " " " "	4.50
" " 3. " " " "	2.50

b) Dienstboten-Abonnement.

§ 1. Das Dienstboten-Abonnement des Krankenhauses übernimmt die der Dienstherrschaft nach § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegende Verpflichtung, „den Dienstboten im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren“.

§ 2. Das im Voraus zu entrichtende Jahres-Abonnement beträgt für Mitglieder des Krankenhausvereins für jeden Dienstboten 6 Mark; für Nichtmitglieder 10 Mark.

Für die im Laufe des Abonnementsjahres beitretenden Abonnenten wird der Betrag von dem 1. Tage des Vierteljahres ab berechnet, in welchem der Beitritt erfolgt. Erhöht ein Abonnent im Laufe des Abonnementsjahres die Zahl seiner Dienstboten, so wird für die nachträglich angenommenen Dienstboten nur von dem 1. Tage des Vierteljahres ab ein Beitrag erhoben, in welchem der Dienst Eintritt erfolgt.

§ 3. Die in landwirtschaftlichen, bezw. den Gewerbebetrieben der Gastwirte, Bäcker, Metzger usw. beschäftigten Dienstboten sind nach dem Krankenversicherungsgesetz versicherungspflichtig und werden daher im Dienstboten-Abonnement nicht angenommen.

§ 4. Das Abonnement gewährt für jeden Dienstboten und in jedem Erkrankungsfalle die freie Verpflegung im Krankenhaus auf die Dauer von 6 Wochen. Ausserdem werden erkrankte Dienstboten, wenn ihre Erkrankung die Krankenhausbehandlung nicht erfordert, in den Sprechstunden des Krankenhausarztes Dr. med. Happel, Mainzerstr. 32, täglich von 8—9, bezw. 3—4 Uhr (ausser an Sonntagen) behandelt und ihnen die notwendigen Arzneimittel verordnet.

§ 5. Nicht im Abonnement eingeschlossen sind:

1. der Transport wegunfähiger Kranken nach dem Krankenhaus;
2. die Behandlung angeborener oder bereits lange bestehender Krankheitszustände (Hasenscharten, Schielen, Rückgratverkrümmungen usw.);
3. die Behandlung solcher Kranken, welche bereits krank in den Dienst oder in das Abonnement eingetreten sind;
4. Zahnärztliche Behandlung;
5. die Behandlung von Geisteskranken;
6. im Falle des Ablebens eines Dienstboten die Besorgung der Beerdigung.

§ 6. Dienstboten, welche die Leistungen des Abonnements in Anspruch nehmen wollen, haben dem Krankenhausarzte bezw. der Oberschwester die Abonnementskarte vorzulegen.

§ 7. Die namentliche Meldung der Dienstboten ist nicht erforderlich. Beim Eintritt in das Abonnement haben die Abonnenten die Anzahl der Dienstboten anzugeben, welche sie halten; ebenso ist der Zugang bei Erhöhung der Dienstbotenzahl zu melden; eine Rückerstattung der Abonnementsbeiträge bei Verminderung der Dienstbotenzahl findet nicht statt.

§ 8. Die regelmässige Erhebung der Beiträge erfolgt im Monat Dezember für das folgende Jahr.

Anmeldungen sind schriftlich mit genauer Adresse und Angabe der Dienstbotenzahl an die Oberschwester des Krankenhauses zu richten, welche die Abonnementskarte ausfertigt und den Beitrag erheben lässt. Erst durch die Zahlung des Beitrags wird das Abonnement rechtsgültig.

Adressbücher

die zur Einsichtnahme in unserem Kontor **Marktstr. 26** aufliegen.

Nachschlagegebühr pro Band 10 Pfg.

Aachen und Vororte.	Eltville a. Rh.	Konstanz.	Regensburg.
Abbauden (Insterburg)	Erbach a. Rh.	Kopenhagen.	Reichenberg i. Böhm.
Adressbuch d. Schweiz	Erfurt.	Krefeld	Reichs-Adressbuch.
f. Industrie, Handel	Erlangen.	Kreuznach.	Reichs-Telefon-Adr.-
u. Gewerbe.	Essen.	Lahr i. B.	buch.
Altona.	Flensburg u. Vororte	Landshut.	Rheine i. W.
Ansbach i. Bayern.	Frankfurt a. M. u. Vororte.	Lg. Schwalbach.	Rheing. Adressbuch
Apolda i. Th.	Frankfurt a. d. Oder.	Lemberg.	Remscheid.
Arnheim (Holland).	Freiburg i. B.	Leipzig u. Vororte.	Riga.
Aschaffenburg.	Friedrichshafen.	Liegnitz.	Rosenheim i. B.
Assmannshausen.	Geisenheim.	Lorch.	Rüdesheim a. Rh.
Augsburg.	Gelsenkirchen.	Ludwigshafen.	Salzburg.
Bacharach.	Germersheim a. Rh.	Lüneburg u. Vororte.	Schierstein.
Baden-Baden.	Giessen.	Luzern Stadt u. Canton	Schlangenbad.
Barmen.	Glücksburg.	Magdeburg.	Schönaa.
Bayreuth.	Görlitz.	Mainz und Vororte.	Schw. Gemünd.
Berlin und Vororte.	Göttingen.	Mannheim u. Vororte.	Schwäb.-Hall.
Biberach (Wttbg.)	Goslar a. H.	Marburg, Lahn.	Schwerin.
Biebrich a. Rh.	Graefrath.	Mittelheim.	Solingen.
Bingen a. Rh.	Greifswald.	München.	Spandau.
Bingerbrück	Grossenhain.	München-Gladbach.	Speier a. Rh.
Bochum i. W.	Gross-Lichterfelde	Münster i. W.	St. Gallen.
Bonn a. Rh. u. Vororte	Hagen i. W.	Nastätten.	St. Goar.
Boppard a. Rh.	Halle a. S. u. Vororte.	Neudorf i. Rhg.	St. Goarshausen.
Brandenburg	Hallgarten.	Neuss a. Rh.	Stassfurt m. Leopoldshall.
Braubach a. Rh.	Hamburg-Altona u. V.	Neuwied a. Rh.	Stettin und Vororte.
Braunschweig.	Hamm i. W.	Nieder-Ingelheim.	Stralsund.
Bremen	Hanau.	Niederwalluf a. Rh.	Strassburg i. E.
Breslau u. Vororte.	Hannover.	Nürnberg.	Stuttgart u. Vororte.
Büdesheim.	Hattenheim.	Oberhausen.	Teplitz und Vororte.
Camp.	Heidelberg u. Vororte	Ober-Ingelheim.	Tettnang.
Cassel.	Helmstedt.	Oberwalluf.	Trier a. M.
Caub.	Hildesheim.	Oberwesel.	Varel (Oldenburg).
Celle.	Hochheim a. M.	Oestrich.	Wald.
Chemnitz i. S.	Höchst a. M. Stadt u. Kreis	Offenbach a. M.	Wangen (Allg.).
Coblenz u. Vororte.	Hof i. Bayern.	Offenburg i. B.	Weiden i. Bay.
Cöpenik u. Umgebung.	Homburg v. d. H.	Ohligs (Schweiz).	Weingarten.
Crimitschau.	Innsbruck.	Oschersleben.	Wiesbaden u. Umgeg.
Danzig u. Vororte.	Insterburg mit Abbauden.	Osterspai.	Winkel.
Darmstadt u. Vororte	Johannisberg a. Rh.	Paris.	Witten.
Deutsches Reichs-	Kaiserslautern.	Pforzheim i. B.	Worms.
Adressbuch.	Karlsruhe i. B. m. Durlach.	Pirmasens.	Würzburg.
Dortmund.	Kattowitz.	Plauen i. V.	Zittau.
Dresden.	Kestert.	Potsdam.	Zoppot.
Düsseldorf u. Vororte	Kiedrich.	Rastatt.	Zürich.
Eisenach.	Köln a. Rh.	Raenthal	Zwickau i. S.
Elberfeld.	Königsberg i. P.	Ravensburg.	

Carl Schnegelberger & Cie., Wiesbaden.

Buchdruckerei und Verlagshandlung.

P.A. Stoss Nachfolger, Wiesbaden Gummifabrikate, Artikel z. Krankenpflege
 Inh.: Max Helfferich. Taunusstr. 2 Brauerei-, Kellerei- u. technische Artikel.